

FÖRDERVEREIN BURG HAAG - Satzung

§ 1 Name, Ausdehnung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Burg Haag“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e. V.“.
2. Die satzungsgemäßen Ziele werden im Landkreis Mühldorf verfolgt. Sitz des Vereins ist Haag i. OB.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein Burg Haag unterstützt die Bemühungen die bestehenden Burganlage der ehemaligen freien Reichsgrafschaft Haag im heutigen Markt Haag i. OB zu erhalten und sanieren, und damit einen Beitrag zur Erhaltung dieses Denkmals mit überregionaler Bedeutung für das westliche Oberbayern zu leisten. Zweck ist also die Förderung des Denkmalschutzes und die Kultur- und Brauchtumpflege.
2. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden aus dem Verein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte der Mitglieder

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Interessen des Vereins im Sinne des § 2 Absatz 1 vertritt. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlichen zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch die Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die jeweils aktuelle Satzung des Fördervereins Burg Haag kann auf der Webseite des Fördervereins gefunden werden. Nur auf Wunsch erhält ein Mitglied bei der Aufnahme ein Exemplar der Satzung in papierform.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tode des Mitglieds, bei juristischen Personen bei ihrer Auflösung,
 - durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die zum Ende des Monats wirksam wird,
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages länger als 6 Monate im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet hat. In der Mahnung muss die drohende Streichung aus der Mitgliederliste angekündigt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung schriftlich Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein bringt die Mittel, die er für seine Aufgaben benötigt, durch die Jahresbeiträge seiner Mitglieder, durch Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen auf.
2. Über die Festsetzung der Beitragshöhe und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und bleibt Eigentum des Vereins, auch bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitgliedes.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 5 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Beirat, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Zu den Mitgliederversammlungen haben außer den Mitgliedern bei Einführung oder auf Einladung durch den Vorstand auch Personen Zutritt, die nicht Mitglieder sind. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung oder durch den Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand oder dem Beirat übertragen wurden.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in lokalen Zeitungen (Wasserburger Zeitung und Einkaufshelfer).
4. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangt.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem :
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl und Amtsenthebung des Vorstands und Beirats,

- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und des Fälligkeitsdatums,
 - die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und die Erstellung einer Geschäftsordnung.
6. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über Änderungen der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 7. Über die Beschlüsse und den Ablauf der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll erstellt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus, dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, bis zu zwei Schatzmeistern und dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis geht die Vertretungsmacht des 1. Vorsitzenden vor, d. h. der 2. Vorsitzende darf nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.
3. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag von bis zu 250 € verpflichten, liegt in der Entscheidungsbefugnis des den Verein vertretenden Vorstandsmitglieds. Rechtsgeschäfte bis 1000 € kann der Vorstand entscheiden.
4. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
 - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - Vertretung des Vereins nach außen, soweit nicht einzelne Mitglieder von Vorstand oder Mitgliederversammlung damit beauftragt wurden,
 - Erstellung von Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Dokumentation der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus Vorstand, bis zu zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern, und weiteren bis zu sechs vom Vorstand berufenen Vertretern der Ortschaften, die zur ehemaligen freien Reichsgrafschaft Haag gehören.
2. Der Beirat bildet ein beratendes und unterstützendes Gremium des Vorstandes.
3. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag von bis zu 2500 € verpflichten, liegt in der Entscheidungsbefugnis des Beirats, darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Rechnungsprüfer

1. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, den vom Vorstand jährlich zu erstellenden Jahresabschluss zu prüfen.

§ 10 Wahl von Vorstand, Beirat und Kassenprüfern

1. Der Vorstand, die Beisitzer und die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der neugewählte Vorstand übernimmt die Geschäfte mit seiner Wahl.
2. Die Amtszeit der vom Vorstand berufenen Beisitzer endet mit der Amtszeit des sie berufenden Vorstands.
3. Der Vorstand, die Beisitzer und die Rechnungsprüfer können in offener Wahl gewählt werden. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern der Mitgliederversammlung ist die Wahl geheim durchzuführen.

§ 11 Niederschrift

1. Die von der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und dem Beirat gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
2. Jedes Protokoll ist in der folgenden Versammlung oder Sitzung des jeweiligen Gremiums zu genehmigen.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der in der Bekanntmachung der Sitzung speziell auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde.
2. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt übernimmt der Vorstand die Liquidation.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an das „Museum des Haager Landes“ und an die „Gemeinde Haag i. OB“, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Denkmalpflege verwenden darf.